

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 364

ausgegeben am 23. Dezember 2019

Gesetz

vom 7. November 2019

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 104 Abs. 3 Bst. g

3) Der Jahresbericht nach Abs. 1 hat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten:

- g) Informationen über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 67/2019

Art. 105 Abs. 1 Bst. t

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form - im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation - zur Verfügung:

- t) gegebenenfalls Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365.

Art. 156 Abs. 2 Bst. b^{bis}

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- b^{bis}) die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g und Art. 105 Abs. 1 Bst. t;

Art. 176 Abs. 3 Bst. v^{bis}

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- v^{bis}) als AIFM die Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g oder Art. 105 Abs. 1 Bst. t verletzt;

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Durchführungsgesetz vom 7. November 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef